

Schiedsrichterordnung/ OÖBV (SchO/OÖBV)

Zielsetzung

Der OÖBV und dessen Schiedsrichterreferat setzen sich mit dieser Schiedsrichterordnung das Ziel einer deutlichen Verbesserung von Status und Abwicklung des Basketballsportes in Oberösterreich.

Der OÖBV wird im Rahmen seiner Möglichkeiten alle dafür notwendigen Mittel zur Erreichung dieses Zieles einsetzen.

Das Hauptaugenmerk gilt neben der Verbesserung der Qualität der Schiedsrichter insbesondere dem Ziel, wieder verstärkt Personen, insbesondere auch (ehemalige) aktive Spieler, für das Schiedsrichterwesen zu gewinnen. Dieses Ziel ist jedoch nur im Zusammenwirken von Verband und Vereinen verwirklichtbar.

§ 1 Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Soweit in dieser Schiedsrichterordnung des OÖBV nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Schiedsrichterordnung des ÖBV und sonstige Verbandsbestimmungen des OÖBV und ÖBV subsidiär.

§ 2 Definition

(1) Als *Schiedsrichter* gilt jede Person, welche einen offiziellen Schiedsrichterkurs erfolgreich absolviert hat (vgl. jedoch § 3 Abs.2) und in der Schiedsrichterliste des OÖBV eingetragen ist.

(2) Dem OÖBV bleibt es vorbehalten, Schiedsrichterqualifikationen anderer Verbände, national oder international, zu akzeptieren und diese Person in die Schiedsrichterliste des OÖBV einzutragen und sie einer Qualifikation zuzuweisen.

(3) Als *Jungref* (JR) gelten Personen im Alter von 14 bis 16 Jahren, welche die geistige und körperliche Reife haben, eine Schiedsrichterprüfung erfolgreich bestanden haben und in die Schiedsrichterliste des OÖBV in der Kategorie JR eingetragen sind.

§ 3 Qualifikation

(1) Die Einteilung im Rahmen der Schiedsrichterliste des OÖBV erfolgt nach folgenden Qualifikationen: **ÖBV, A, B, C, JR**

Über die Ernennung und Zuweisung einer Qualifikation entscheidet das Schiedsrichterreferat des OÖBV.

Entsprechende Möglichkeiten für Aufstiegsprüfungen hat das Schiedsrichterreferat für den jeweiligen Aufstiegswerber zumindest jährlich zu garantieren.

(2) Dem OÖBV/Schiedsrichterreferat bleibt es vorbehalten, Anträgen für die Nominierung von Personen ohne Schiedsrichterprüfung stattzugeben und diese Personen in die Schiedsrichterliste des OÖBV aufzunehmen und einer Qualifikation zuzuweisen.

(3) Dem Schiedsrichterreferat bleibt es vorbehalten Schiedsrichter, welche wiederholt gegen die Bestimmungen des OÖBV verstoßen, insbesondere wiederholt unentschuldigt von bestätigten Wettspielen fernbleiben, oder durch ungebührliches Benehmen auffallen, in der Qualifikation zurückzustufen, bzw. vorübergehend bis vollständig als Schiedsrichter zu sperren oder einem

Ausschlussverfahren zuzuführen. Die Verfahrensordnung samt Rechtsmittelmöglichkeiten findet vollinhaltlich Anwendung.

§ 4 Beurlaubung

Jeder Schiedsrichter kann sich bis maximal ein Jahr beurlauben lassen. Bei längeren Beurlaubungen, bleibt die Entscheidung für die Wiedereinstufung dem Schiedsrichterreferat vorbehalten.

§ 5 Ansetzungsmodus

(1)	
1.LIGA, OPO, U-18, U-22	Qualifikation ÖBV und A
2.LIGA, MPO, DLL, U-16	Qualifikation ÖBV, A, B und als 2.Ref C
3.LIGA, UPO, und weitere Ligen	Qualifikation ÖBV, A, B, C, und als 2.Ref ein vom Heimverein gestellter und vom OÖBV zugelassener Schiedsrichter
U-14, U-12, und U-10	Qualifikation ÖBV, A, und als 2.Ref ein JR

(2) Ansetzungen des ÖBL– ÖBV- bzw. des OÖBV– Schiedsrichterreferates haben immer Priorität. Verstöße von Schiedsrichtern oder Vereinen gegen diese Regelung werden laut Gebührenordnung des OÖBV bestraft.

(3) Die Ansetzungen der Wettspiele erfolgen monatlich. Dabei wird 14 Tage vor Beginn eines jeden Monats eine Rohansetzung per Mail an die Schiedsrichter versandt. Diese haben dann 8 Tage Zeit die Ansetzungen per Mail zu bestätigen, oder abzusagen. Nach dieser Frist gelten alle Ansetzungen als bestätigt. Nachträgliche Absagen, Verhinderungen oder unentschuldigtes Fernbleiben haben Strafen nach der Gebührenordnung des OÖBV zur Folge. Alle eingetragenen Schiedsrichter müssen über eine dem Schiedsrichterreferat bekanntzugebende Mailadresse verfügen.

§ 6 Ergänzend Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Abwicklung einer Wettspielsaison kommen folgende Personen zum Einsatz:

<i>Instruktor</i>	Lehrbeauftragter, vom Schiedsrichterreferat ernannt und in Liste eingetragene Person. Der Instruktor hat keine offizielle Entscheidungsgewalt und kann daher nicht in das Geschehen eines laufenden Wettspieles eingreifen.
<i>Beobachter</i>	Für Schiedsrichterbeobachtungen vom Schiedsrichterreferat ernannte und in Liste eingetragene Person. Der Beobachter hat keine offizielle Entscheidungsgewalt und kann daher nicht in das Geschehen eines laufenden Wettspieles eingreifen.

§ 7 Entschädigungen

Alle Schiedsrichter, Beobachter und Instruktoren werden ausschließlich laut Gebührenordnung vom OÖBV entschädigt.

§ 8 Weiterbildungen

Jeder Schiedsrichter, Beobachter und Instruktor, welcher offiziell in der jeweils für die Begriffe vorgesehenen Liste des OÖBV eingetragen ist, verpflichtet sich zumindest an 2 Weiterbildungen des Schiedsrichterreferates pro Jahr Saison teilzunehmen.